

# Nutzungsbedingungen Softwarekauf der BOC Group

1. Anwendungsbereich	1
2. Nutzungsrecht/Lizenz	1
3. Nutzungsrecht/Lizenz für Test- und Entwicklungssysteme	1
4. Umfang des Nutzungsrechts	1
5. Liefer- und Installationsbedingungen	2
6. Vergütung des Nutzungsrechts	2
7. Produktbetrieb (Hosting) durch einen vom Kunden beauftragten Dritten	3

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen Softwarekauf liegen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen als Regelwerk zugrunde, welche zwischen BOC Products & Services AG bzw. ihren Tochtergesellschaften auf der einen Seite (im Folgenden gemeinsam „BOC“) und den Kunden von BOC auf der anderen Seite nach dem 1. September 2021 geschlossen werden und den Kauf (zeitlich unbegrenzt Nutzungsrecht) von BOC Standardsoftware (im Folgenden „Produkt“) betreffen.

1.2 Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Nutzungsbedingungen Bezug genommen wird.

1.3 Diese Nutzungsbedingungen Softwarekauf sind Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von BOC (im Folgenden „AGB“). Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag (Angebot), vor 2. diesen Nutzungsbedingungen, vor 3. den AGB von BOC.

1.4 Die AGB sowie die Nutzungsbedingungen sind unter <https://www.boc-group.com/agb/> abrufbar.

## 2. Nutzungsrecht/Lizenz

2.1 BOC räumt dem Kunden gegen vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung das räumlich unbegrenzte, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht ein, das Produkt bestimmungsgemäß zu nutzen.

## 3. Nutzungsrecht/Lizenz für Test- und Entwicklungssysteme

3.1 Zusätzlich zu jedem Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.1 oder nach Vereinbarung räumt BOC dem Kunden das räumlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, das vereinbarte Produkt im vereinbarten Umfang bestimmungsgemäß zu Test und Entwicklungszwecken zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Nutzungsrechte zu anderen Zwecken, insbesondere in Produktivsystemen, zu nutzen.

## 4. Umfang des Nutzungsrechts

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, folgen die Nutzungsrechte dem „Named Use“-Prinzip (NU). Die Nutzungsrechte werden bestimmten Nutzern zugewiesen und erlauben nur diesen Nutzern einen personengebundenen Zugriff.

4.2 Nach Vereinbarung können Nutzungsrechte auch nach dem „Concurrent Use“-Prinzip (CC) bezogen werden. Dabei sind die im Angebot genannten Benutzermengen als Höchstzahl an Nutzern zu verstehen, welche die Software parallel nutzen können.

4.3 Der Kunde ist berechtigt die unbedingt nötigen Vervielfältigungen der Software für den Produktbetrieb sowie für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Diese Kopien sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Andere Vervielfältigungen werden dem Kunden ausdrücklich untersagt.

4.4 In der Produktentwicklung greift BOC teilweise auf Softwarekomponenten von Drittanbietern (meist Open Source-Software) zurück. Diese im Produkt integrierten Bestandteile sind in dem von BOC erteilten Nutzungsrecht inkludiert und es werden dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt.

4.5 Darüber hinaus sind im Lieferumfang von BOC ggf. Drittprodukte (z.B. Standardsoftware von Apache) enthalten. Diese Drittprodukte sind kein Bestandteil der BOC Software und werden somit von BOC weder gepflegt noch wird eine Gewährleistung oder Haftung für Drittprodukte übernommen.

4.6 BOC ist berechtigt dem Kunden das Nutzungsrecht (Lizenz) zu entziehen, wenn der Kunde gegen bedeutende Vereinbarungsbestandteile verstößt und der Kunde dieses Verhalten trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung nicht einstellt. Im Fall der Entziehung des Nutzungsrechts hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Vergütung.

4.7 Durch die Installation des Produkts in einer nicht durch BOC betriebenen Infrastruktur liegt das Gesamtsystem nicht im ausschließlichen Einflussbereich von BOC. BOC kann daher keine Systemverfügbarkeitsgarantie übernehmen.

## **5. Liefer- und Installationsbedingungen**

5.1 Die Lieferung erfolgt durch Download des Produkts in maschinenlesbarer Form durch den Kunden. Lieferzeitpunkt ist der Tag, an dem der Kunde den Link zum Download erhält.

5.2 BOC stellt dem Kunden Installationshinweise sowie erweiterte Softwaredokumentationen zur Verfügung. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Installation des Produkts selbstständig durch den Kunden vorgenommen.

5.3 Der Kunde ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um das Produkt, Dokumentationen, Passwörter und Log-Ins vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

5.4 Es obliegt dem Kunden die notwendigen technischen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur so zu gestalten, dass die Produkte bestimmungsgemäß genutzt werden. Aktuelle Angaben zu den Hardware-/Software-Anforderungen finden sich in der Online-Doku des jeweiligen Service (<https://docs.boc-group.com/>). In jedem Fall hat der Kunde die notwendigen Drittprodukte (Datenbanksystem, Webserver, Java,... ) entsprechend der Hardware-/Software-Anforderungen zu installieren und konfigurieren.

## **6. Vergütung des Nutzungsrechts**

6.1 Die vereinbarte Vergütung wird dem Kunden zum Lieferzeitpunkt (Abschnitt 5.1) in Rechnung gestellt.

6.2 Eine Installation oder Installationsunterstützung, Einweisungen oder Einschulungen in das Produkt, sowie sonstige produktnahe Dienstleistungen sind von dieser Vergütung nicht umfasst und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6.3 Im Übrigen richten sich die Zahlungskonditionen nach den Bestimmungen der AGB.

**7. Produktbetrieb (Hosting) durch einen vom Kunden beauftragten Dritten**

7.1 Der Kunde ist berechtigt das Produkt durch einen vom Kunden beauftragten und BOC zu benennenden Dritten betreiben zu lassen (Hosting). Der Produktbetrieb durch einen anderen GPM-, EAM- oder GRC-Softwarehersteller (Mitbewerber von BOC) ist explizit ausgeschlossen.

7.2 Der Kunde hat den Dritten in sämtliche ihm auferlegte Pflichten einzubeziehen und BOC für sämtliche Schäden, die aus einer Pflichtverletzung durch den Dritten entstehen über erste Aufforderung unter Verzicht auf Einwendungen verschuldensunabhängig vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.